



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG-Nr. 8/842.114/4.1

Amt für Sozialversicherungen

27. Mai 2021

Kontaktstelle:

Abt. Prämienverbilligung und Obligatorium
Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
asv.pvo@be.ch
031 636 52 00

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnennten
- GV Fürsorge / GV reg. Sozialdienste

Information

Informationspflicht der Gemeinden betr. Krankenversicherungspflicht von Rentnerinnen und Rentnern, die in einen EU-/EFTA-Staat wegziehen

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2021 tritt eine Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung in Kraft (BAG 21-018). Neu sind die Gemeinden verpflichtet, Rentnerinnen und Rentner, die in einen EU-/EFTA-Staat wegziehen, über die Krankenversicherungspflicht zu informieren. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) stellt den Gemeinden dafür ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung.

2. Informationspflicht der Gemeinden betr. Krankenversicherungspflicht

Der Bund verpflichtet die Kantone, Personen über die Versicherungspflicht zu informieren, welche aufgrund des Bezugs einer schweizerischen Rente in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind und ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein Mitgliedland der EU oder nach Island oder Norwegen verlegen (Art. 6a Abs. 1 Bst. c KVG). Diese Personen melden sich vor ihrem Wegzug bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde ab. Der Grosse Rat hat deshalb entschieden, dass diese Informationspflicht den Gemeinden übertragen werden soll (Art. 3 Abs. 2 Bst. c EG KUMV in der ab 1. Juli 2021 gültigen Fassung).

Jährlich wandern rund 6'000 Personen aus dem Kanton Bern in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen aus¹. Wie viele von ihnen eine schweizerische Rente beziehen, aufgrund derer sie in der Schweiz versicherungspflichtig bleiben, ist nicht bekannt. Zum einen wird nicht erfasst, wie viele der in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen ziehenden Personen eine schweizerische Rente beziehen. Zum andern ist die schweizerische Versicherungspflicht nur gegeben, wenn eine Person nebst der schweizerischen Rente nicht auch noch eine Rente eines EU-Mitgliedlandes oder von Island oder Norwegen bezieht, sie kein Erwerbseinkommen erzielt und beispielsweise nach Deutschland zieht (Art. 16 Abs. 2 Verordnung [EG] Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit).

¹ Bundesamt für Statistik (BFS), Auswanderung der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton und Zielstaat, 2017

Das ASV stellt den Gemeinden für Personen mit einer schweizerischen Rente, die in ein EU-Mitgliedland, nach Island oder Norwegen wegziehen, ein entsprechendes **Informationsblatt** elektronisch zur Verfügung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dieses ab dem 1. Juli 2021 dem fraglichen Personenkreis bei einem Wegzug in ein entsprechendes Zielland abzugeben (Art. 3 Abs. 3 EG KUMV in der ab 1. Juli 2021 gültigen Fassung). Das ASV ist jedoch wie bisher für eine allfällige Beratung der Betroffenen hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht zuständig.

Die Gemeinden sind unverändert auch weiterhin verpflichtet, Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Krankenversicherungspflicht informieren (Art. 3 Abs. 2 EG KUMV; siehe BSIG-Nr. 8/842.114/3.1 vom 26. Oktober 2020).

3. Informationsblatt für Rentnerinnen und Rentnern, die in einen EU-/EFTA-Staat wegziehen

Das Informationsblatt über die Krankenversicherungspflicht von Rentnerinnen und Rentner, die in einen EU-/EFTA-Staat wegziehen, kann auf der Internetseite des ASV unter www.be.ch/obli-gemeinden heruntergeladen werden.

Amt für Sozialversicherungen

*Jolanda Moser
Abteilungsleiterin
Prämienverbilligung und
Obligatorium*